

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich	Datumsache Nr.	0337/2012
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/42.3/410000/4-1	Datum 28.02.2012	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 06.03.2012

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	24.04.2012	Ö
Kulturausschuss	Vorberatung	22.03.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.05.2012	Ö

Betreff:

Kündigung der Mitgliedschaft in der KulturRegion FrankfurtRheinMain durch die Landeshauptstadt Mainz als Gesellschafterin

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen.

Mainz, .04.2012

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, .04.2012
In Vertretung

Günter Beck
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Landeshauptstadt Mainz kündigt als Gesellschafterin ihre Mitgliedschaft in der KulturRegion FrankfurtRheinMain gGmbH zum Ende des Geschäftsjahres am 31.12.2012, soweit die Aufsichtsbehörde in Trier keine rechtlichen Bedenken geltend macht.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Mainz ist als Gesellschafterin Gründungsmitglied der KulturRegion FrankfurtRheinMain gGmbH (gemeinnützige Gesellschaft). Im Zuge der Haushaltskonsolidierung empfiehlt die Verwaltung den Austritt aus der Gesellschaft.

In § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags wird geregelt, dass eine Kündigung durch einzelne Gesellschafterinnen/Gesellschafter erstmals zum 31. Dezember 2007 möglich ist, was alsdann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist. Eine Kündigung muss der Geschäftsführung sowie sämtlichen übrigen Gesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefs spätestens sechs Monate vor Ende eines Geschäftsjahres zugegangen sein.

Damit der Austritt aus der Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres am 31.12.2012 wirksam werden kann, muss die Landeshauptstadt Mainz bis zum 31.05.2012 spätestens in der oben beschriebenen Form gekündigt haben.

2. Lösung

Die Landeshauptstadt Mainz kündigt als Gesellschafterin ihre Mitgliedschaft in der KulturRegion FrankfurtRheinMain gGmbH zum Ende des Geschäftsjahres am 31.12.2012.

3. Alternative

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Entfällt.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags erfolgt die Finanzierung der KulturRegion nach einer einheitlichen Pauschale pro Einwohner und Jahr. Bei der letzten Berechnung des Mitgliedsbeitrages wurden die Einwohnerzahlen der Landeshauptstadt Mainz vom 31.12.2010 herangezogen. Die Gesellschafterversammlung hatte am 08.12.2011 den Wirtschaftsplan 2012 auf Basis von € 0,10 Umlage pro Einwohner und Jahr einstimmig beschlossen. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft ergibt sich nach der gegenwärtig gültigen o.g. Berechnung eine jährliche Einsparsumme von € 19.923,70.

Die Stadt Mainz wird gemäß § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags der KulturRegion FrankfurtRheinMain gGmbH zum Nominalwert ihrer Beteiligung abgefunden (aktuelle

Stammeinlage der Stadt mainz: € 1.700). Die Beteiligungsverwaltung wird gemäß § 92 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) den Sachverhalt gegenüber der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anzeigen.